S 5 R 184/19 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	33
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rückerstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegenüber dem Verfügenden bei Rentenüberweisung nach dem Tod des Rentenempfänger, Verfügender im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI, Kontovollmacht, Verfügung durch „Zulassen“ eines banküblichen Zahlungsgeschäfts, Heilung von erstinstanzlichen Verfahrensfehlern in der Berufungsinstanz, Korrektur der erstinstanzlichen Kostenentscheidung
Leitsätze	1. Ein durch den Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör begründeter erstinstanzlicher Verfahrensmangel kann im Berufungsverfahren geheilt werden. 2. Das „Zulassen“ eines banküblichen Zahlungsgeschäfts im Sinne von § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI erfordert ein pflichtwidriges Unterlassen durch vorwerfbar unterlassene Handlungen (BSG, Urteil vom 10. Juli 2012 – B 13 R 105/11 R -, SozR 4-2600 § 118 Nr. 11, juris Rn. 30). 3. Mit der Erteilung einer Kontovollmacht als solcher ist nicht ohne weiteres die Verpflichtung des Bevollmächtigten verbunden, nach dem Ableben des Kontoinhabers alle das Kontoguthaben vermindernden Verfügungen zu

verhindern (Sächsisches LSG, Urteil vom 17. März 2021 – L 6 R 236/18 – juris Rn. 47; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. November 2018 – L 3 R 716/17 -, juris Rn. 39; SG Berlin, Urteil vom 6. September 2017 – S 31 R 2567/16 – juris Rn. 46 ff.).

4. Die Feststellung eines pflichtwidrigen Unterlassens setzt stets voraus, dass zwischen Kenntnis vom Tod des Rentenempfängers und den entsprechenden Kontobewegungen, die der Bevollmächtigte unterbinden soll, ein ausreichender Zeitraum zum Handeln liegt (Hessisches LSG, Urteil vom 18. November 2020 – L 6 R 283/17 – juris Rn. 30; vgl. auch Sächsisches LSG, Urteil vom 17. März 2021 – L 6 R 236/18 – juris Rn. 50).

Normenkette

SGB VI § 118 Abs. 4 Satz 1

SGB VI § 118 Abs. 4 Satz 2

SGB VI § 118 Abs. 4 Satz 4

BGB § 1953 Abs. 1

SGB X § 50

SGG § 62

SGG § 105 Abs. 2 Satz 2

SGG § 105 Abs. 3 Halbsatz 2

SGG § 144 Abs. 1

SGG § 144 Abs. 3

SGG § 159 Abs. 1 Nr. 2

SGG § 183

SGG § 193

SGG § 197a Abs. 1 Satz 1

VwGO § 154 Abs. 1

VwGO § 154 Abs. 2

VwGO § 154 Abs. 3

VwGO § 162 Abs. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 R 184/19 WA
Datum	13.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 33 R 79/20
Datum	20.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Dezember 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen. AuÃŸergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin zur Erstattung einer Ã¼ber den Sterbemonat ihres Vaters hinaus erbrachten Rentenzahlung verpflichtet ist.

Â

Die KlÃ¤gerin ist die Tochter des 1933 geborenen undÂ 2017 verstorbenen Herrn H Z (im Folgenden: RentenempfÃ¤nger). Dieser bezog von der Beklagten Witwerrente nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), zuletzt in HÃ¶he von monatlich 401,52 â‚¬. Von einem anderen RentenversicherungstrÃ¤ger erhielt er zudem eine Altersrente. Die Rentenzahlungen wurden laufend fÃ¼r den jeweiligen Monat zum Monatsanfang auf sein bei der beigeladenen Bank gefÃ¼hrtes Girokonto Ã¼berwiesen.

Â

Bereits im Jahr 2006 hatte die KlÃ¤gerin von dem RentenempfÃ¤nger eine Kontovollmacht erteilt bekommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die formularmÃ¤ÃŸige Vollmachtsurkunde vom 7. Februar 2006 Bezug genommen.

Â

Vom Tod des RentenempfÃ¤ngers erfuhr die KlÃ¤gerin noch am selben Tag â€“ dem 23. April 2017 â€“ durch Mitteilung des Krankenhauses.

Â

Am 28. April 2017 gingen die Witwerrentenzahlung fÃ¼r Mai 2017 in HÃ¶he von 401,52 â‚¬ sowie die Altersrentenzahlung in HÃ¶he von 1.458,37 â‚¬ auf dem Konto des (verstorbenen) RentenempfÃ¤ngers ein.

Â

Am 2. Mai 2017 erfolgten mehrere Abbuchungen von dem Konto des RentenempfÃ¤ngers wegen der AusfÃ¼hrung von â€“ noch zu Lebzeiten erteilter â€“ DauerauftrÃ¤ge. Diese beliefen sich auf insgesamt 290,47 â‚¬ und setzten sich zusammen aus Zahlungen an dieÂ GmbH (100,- â‚¬), die L GmbH (28,40 â‚¬), die E AG (38,68 â‚¬), die AÂ Â AG (73,39 â‚¬) und die â€žeâ€œ (50,- â‚¬).

Â

Am 3. Mai 2017 wurde die Beigeladene Ã¼ber den Renten Service der Deutschen Post AG zur RÃ¼ckÃ¼berweisung der Ã¼ber den Sterbemonat hinaus gezahlten Witwerrente an die Beklagte aufgefordert. Der Sollsaldo des Kontos belief sich bei Eingang des RÃ¼ckÃ¼berweisungsverlangens auf 894,28 â‚¬.

Â

Unter dem 29. September 2017 machte die Beklagte gegenÃ¼ber der Beigeladenen unter Hinweis auf Â§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI (nochmals) den RÃ¼ckÃ¼berweisungsanspruch

geltend. Sie bezifferte diesen auf 99,18 â‚¬. Hierbei ging sie von einer GesamtÃ¼berzahlung in HÃ¶he von 1.804,88 â‚¬ (Witwerrente: 389,65 â‚¬; Altersrente: 1.415,23 â‚¬) aus. Von diesem Betrag zog sie die â€žSumme der anderweitigen VerfÃ¼gungenâ€œ in HÃ¶he von 290,47 â‚¬ sowie die von der Beigeladenen zu diesem Zeitpunkt bereits an den anderen RentenversicherungstrÃ¤ger geleistete RÃ¼ckÃ¼berweisung in HÃ¶he von 1.415,23 â‚¬ ab. Die Beigeladene kam dem RÃ¼ckÃ¼berweisungsverlangen der Beklagten kurz darauf in der geforderten HÃ¶he von 99,18 â‚¬ nach.

Â

Im Januar 2018 hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin zu der Absicht an, die Ã¼ber den Sterbemonat des RentenempfÃ¤ngers hinaus gezahlte Geldleistung von ihr als VerfÃ¼gende im Sinne von Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI in HÃ¶he von 290,47 â‚¬ (389,65 â‚¬ abzÃ¼glich des von der Beigeladenen gezahlten Betrags in HÃ¶he von 99,18 â‚¬) zurÃ¼ckzufordern. Hiergegen wandte sich die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 6. Februar 2018. Sie fÃ¼hrte aus, dass sie â€žkontoberechtigtâ€œ gewesen sei, da ihr Vater verschuldet gewesen sei und sie gebeten habe, seine Ãœberweisungen per Online-Banking zu tÃ¤tigen, damit â€žer von seinen Schulden runter kommtâ€œ. Nach seinem Tod habe sie keine BankgeschÃ¤fte mehr getÃ¤tigt.

Â

Ferner reichte die KlÃ¤gerin eine notarielle Urkunde bei der Beklagten ein, aus der hervorgeht, dass sie bereits am 16. Mai 2017 die ErklÃ¤rung Ã¼ber die Ausschlagung der Erbschaft abgegeben hatte.

Â

Mit Bescheid vom 22. Februar 2018 forderte die Beklagte die KlÃ¤gerin zur Erstattung des Betrags in HÃ¶he von 290,47 â‚¬ auf. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2018 zurÃ¼ck. Sie begrÃ¼ndete ihre Entscheidung damit, dass die Rentenzahlung fÃ¼r Mai 2017 in HÃ¶he von 389,65 â‚¬ zu Unrecht erbracht worden sei. Wegen des Todes des RentenempfÃ¤nger am 23. April 2017 habe ein Rentenanspruch gemÃ¤ÃŸ Â§ 102 Abs. 5 SGB VI nur bis zum 30. April 2017 bestanden. Die gezahlte Rente habe bis auf einen Betrag von 290,47 â‚¬ zurÃ¼ckgefordert werden kÃ¶nnen. Die Beigeladene sei nicht zur Erstattung dieses Betrags verpflichtet, weil Ã¼ber den entsprechenden Betrag bereits vor Eingang der RÃ¼ckforderung anderweitig verfÃ¼gt worden sei (Â§ 118 Abs. 3 SGB VI). Vielmehr sei die KlÃ¤gerin gemÃ¤ÃŸ Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI erstattungspflichtig, denn sie habe als KontoverfÃ¼gungsberechtigte trotz Kenntnis vom Tod bankÃ¼bliche ZahlungsgeschÃ¤fte (hier: Abbuchungen) zugelassen. Diese seien in HÃ¶he von 290,47 â‚¬ aus der zu Unrecht gezahlten Rentenleistung erfolgt. Innerhalb des Erstattungsanspruchs nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI seien EmpfÃ¤nger und

VerfÃ¼gende gleichrangig zur Erstattung verpflichtet. Daraus folge, dass seitens des RentenversicherungstrÃ¤gers ein Wahlrecht bestehe, wer in Anspruch genommen werde. Vorliegend werde der Anspruch aus ZweckmÃ¤ÃŸigkeitsgrÃ¼nden der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber geltend gemacht, da sie erstattungspflichtig in HÃ¶he des gesamten Betrags sei.

Â

Am 20. August 2018 hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Cottbus erhoben, mit der sie die Aufhebung des Bescheids vom 22. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2018 begehrt hat. Sie hat zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage vorgetragen, dass der RÃ¼ckgriff auf sie nicht erforderlich sei, da die Beklagte vorrangig die BegÃ¼nstigten aus den DauerauftrÃ¤gen in Anspruch nehmen kÃ¶nne. Selbst wenn man ihr aufgrund der Kontovollmacht eine Verpflichtung zum Handeln auferlegen wollte, sei sie dieser jedenfalls nachgekommen. Mit der Beauftragung des Bestattungsinstituts habe sie veranlasst, dass sÃ¤mtliche zu diesem Zeitpunkt â€žaktiv bekanntenâ€œ Zahlungsverpflichtungen ihres Vaters eingestellt wÃ¼rden. DarÃ¼ber hinaus habe sie bereits am 26. April 2017 die Vertragspartner, fÃ¼r die eine EinzugsermÃ¤chtigung bestanden habe, Ã¼ber das Ableben ihres Vaters informiert und entsprechende VertrÃ¤ge gekÃ¼ndigt.

Â

Zur Untermauerung ihres Vortrags hat die KlÃ¤gerin Auflistungen des Bestattungsinstituts vorgelegt, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird.

Â

Die Beklagte hat erstinstanzlich vorgetragen, dass die KlÃ¤gerin als VerfÃ¼gende im Sinne von Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI erstattungspflichtig sei. Zwar habe die KlÃ¤gerin zwischen dem Eingang der Rentenzahlung auf dem Konto des verstorbenen RentenempfÃ¤ngers am 28. April 2017 und dem Eingang des RÃ¼ckforderungsverlangens bei der Beigeladenen am 3. Mai 2017 VerfÃ¼gungen nicht (aktiv) â€žvorgenommenâ€œ, sie habe jedoch VerfÃ¼gungen â€žzugelassenâ€œ. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 10. Juli 2012 (B 13 R 105/11 R) erfordere das â€žZulassenâ€œ eines bankÃ¼blichen GeschÃ¤fts ein â€žpflichtwidriges Unterlassenâ€œ durch eine vorwerfbar unterlassene Handlung wie z. B. die Kontosperrung oder eine andere gebotene Handlung, die VerfÃ¼gungen Dritter Ã¼ber das Konto verhindern kÃ¶nne. Nach ihrer (der der Beklagten) Auffassung bestehe auch eine Verpflichtung des KontobevollmÃ¤chtigten, nach dem Tod des Kontoinhabers das Konto sperren zu lassen, um DauerauftrÃ¤ge nicht mehr stattfinden zu lassen. WÃ¼rde man nicht von einer entsprechenden Pflicht des KontobevollmÃ¤chtigten ausgehen, VerfÃ¼gungen bzw. den Empfang von GeldbetrÃ¤gen durch Dritte zu verhindern, wÃ¼rden die AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts in dem genannten Urteil keinen Sinn ergeben. Die KlÃ¤gerin habe als

VerfÃ¼gungsberechtigte ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos zugelassen, indem sie es unterlassen habe, die betreffenden Abbuchungen vom Konto des verstorbenen RentenempfÃ¤ngers zu verhindern. Offenbar habe sie sich nicht umgehend an die Beigeladene gewandt und entsprechende MaÃŸnahmen ergriffen. Schon auf der Grundlage der alten, bis zum 28. Juni 2002 geltenden Fassung des Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI habe das Bundessozialgericht dargelegt, dass eine anderweitige â€“ also das Geldinstitut entreichernde â€“ VerfÃ¼gung vorliege, wenn diese einer kontoverfÃ¼gungsberechtigten Person zugerechnet werden kÃ¶nne (Hinweis auf BSG, Urteil vom 9. Dezember 1998 â€“ B 9 V 48/97 R). Durch die ab dem 29. Juni 2002 geltende Neufassung der Vorschrift habe der Gesetzgeber den Personenkreis sowohl der EmpfÃ¤nger als auch der VerfÃ¼genden nÃ¤her definiert bzw. konkretisiert; inhaltlich habe sich hierdurch jedoch keine Ã„nderung ergeben. Bereits mit der Schaffung des Â§ 118 Abs. 4 SGB VI sei beabsichtigt gewesen, die RentenversicherungstrÃ¤ger in die Lage zu versetzen, in TodesfÃ¤llen schnell und unbÃ¼rokratisch die Ã¼berzahlten GeldbetrÃ¤ge fÃ¼r die Versichertengemeinschaft zurÃ¼ckzuerlangen. Es sei nicht davon auszugehen, dass den RentenversicherungstrÃ¤gern hierbei die PrÃ¼fung, zu welchen Zwecken die Vollmacht im Einzelfall erteilt worden sei, auferlegt werden sollte. Eine Kontovollmacht, die Ã¼ber den Tod des Vollmachtgebers hinaus gelte, werde gerade zu dem Zweck erteilt, dass sich der BevollmÃ¤chtigte um die nach dem Tode anfallenden BankgeschÃ¤fte kÃ¼mmere. Die KlÃ¤gerin habe durch ihre Unterschrift auf der Vollmacht zu erkennen gegeben, dass sie sich des â€žHandlungsspielraumsâ€œ, der fÃ¼r sie auch nach dem Tod des RentenempfÃ¤ngers bestehen wÃ¼rde, bewusst gewesen sei.

Â

Â

Das Sozialgericht hat die angefochtenen Bescheide der Beklagten zunÃ¤chst mit Gerichtsbescheid vom 1. MÃ¤rz 2019, den Beteiligten zugestellt am 12. MÃ¤rz 2019, aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin nicht dem erstattungspflichtigen Personenkreis nach Â§ 118 Abs. 4 SGB VI unterfalle, insbesondere sei sie nicht VerfÃ¼gende. Der Wortlaut der Vorschrift verlange eine VerfÃ¼gung â€žÃ¼ber den entsprechenden Betragâ€œ. Die Beklagte stelle allein auf die abstrakte VerfÃ¼gungsgewalt ab. Hierauf komme es aber nicht an, sondern auf die konkrete VerfÃ¼gung. Ãœber den geltend gemachten Betrag habe die KlÃ¤gerin jedoch nicht verfÃ¼gt. Auch die Auffassung, die KlÃ¤gerin sei deshalb VerfÃ¼gende, weil sie nicht verhindert habe, dass Abbuchungen vorgenommen wÃ¼rden, kÃ¶nne nicht Ã¼berzeugen. Es sei nicht erkennbar, woraus sich eine Rechtspflicht der KlÃ¤gerin, entsprechende Abbuchungen durch weitere Personen zu verhindern, ergeben sollte.

Â

Auf den am 11. April 2019 gestellten Antrag der Beklagten nach Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Sozialgericht eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchgefÃ¼hrt und hat die angefochtenen Bescheide durch Urteil vom 13. Dezember 2019 (nochmals) aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es auf den Gerichtsbescheid Bezug genommen. Anders als noch im Gerichtsbescheid hat es nunmehr die Berufung zugelassen.

Â

Die Beklagte hat am 17. Januar 2020 Berufung gegen das ihr am 30. Dezember 2019 zugestellte Urteil eingelegt. In der Sache wiederholt sie ihren erstinstanzlichen Vortrag. DarÃ¼ber hinaus macht sie geltend, dass sie durch die Entscheidung des Sozialgerichts in ihrem Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r verletzt sei. Weder enthalte die Entscheidung eine ErÃ¶rterung der vorgetragenen Argumente noch finde eine substanzielle Auseinandersetzung mit der einschlÃ¤gigen obergerichtlichen Rechtsprechung statt.

Â

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Dezember 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie Ã¤uÃŸert sich auch nicht zur Sache.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und auf die VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat die angefochtenen Bescheide der Beklagten zu Recht aufgehoben.

Â

I. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist â€“ neben dem angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 22. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2018 â€“ nur das aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung erlassene Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Dezember 2019, nicht hingegen der Gerichtsbescheid vom 1. MÃ¤rz 2019. Der Gerichtsbescheid gilt gemÃ¤ÃŸ Â§ 105 Abs. 3 Halbsatz 2 SGG als nicht ergangen, weil die Beklagte nach Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG rechtzeitig die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung beim Sozialgericht beantragt hatte.

Â

II. Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie nach Â§Â§ 143, 144 SGG statthaft. Die Berufung bedurfte der Zulassung, da der Wert des Beschwerdegegenstands 750,- â‚¬ nicht Ã¼bersteigt (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) und auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betroffen sind (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Das Sozialgericht hat die Zulassung der Berufung im Urteil ausgesprochen. Hieran ist der Senat gemÃ¤ÃŸ Â§ 144 Abs. 3 SGG gebunden.

Â

III. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht den Bescheid der Beklagten vom 22. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2018 auf die von der KlÃ¤gerin erhobene Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG) aufgehoben.

Â

Hierbei kann offen bleiben, ob das Urteil des Sozialgerichts die Beklagte in ihrem Recht auf rechtliches GehÃ¶r (Â§ 62 SGG) verletzt. Ein etwaiger, durch den VerstoÃŸ gegen den Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r begrÃ¼ndeter Verfahrensmangel wÃ¤re jedenfalls inzwischen als geheilt anzusehen (vgl. zur Heilung von erstinstanzlichen Verfahrensfehlern in der Berufungsinstanz Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Â§ 62 Rn. 11e). Die Beklagte hatte im Berufungsverfahren nochmals ausreichend MÃ¶glichkeit, sich zu

Ã¤uÃŸern. Der Senat hat den Vortrag der Beklagten zur Kenntnis genommen und in seine ErwÃ¤gungen einbezogen (dazu sogleich unten). Der Anspruch der Beklagten auf rechtliches GehÃ¶r ist somit jedenfalls im Berufungsverfahren realisiert worden. Eine ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das Sozialgericht wegen eines (wesentlichen) Verfahrensmangels wÃ¤re gemÃ¤ÃŸ Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG ohnedies nur mÃ¶glich, wenn aufgrund des Verfahrensmangels eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig wÃ¤re. Dies ist indes hier nicht der Fall, da in erster Linie Rechtsfragen im Streit stehen.

Â

Der angefochtene Bescheid der Beklagten war â€“ wie das Sozialgericht zutreffend erkannt hat â€“ aufzuheben. Er ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Â

GemÃ¤ÃŸ Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI sind, soweit Geldleistungen fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sowohl die Personen, die die Geldleistung unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteinzug oder sonstiges bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet wurde (EmpfÃ¤nger), als auch die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (VerfÃ¼gende), dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrags verpflichtet. Der TrÃ¤ger der Rentenversicherung hat ErstattungsansprÃ¼che durch Verwaltungsakt geltend zu machen (Â§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI). Ein Anspruch gegen die Erben nach Â§ 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) bleibt unberÃ¼hrt (Â§ 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI).

Â

Der Erstattungsanspruch der Beklagten scheitert vorliegend bereits daran, dass die KlÃ¤gerin nicht zu dem Personenkreis gehÃ¶rt, der nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI bzw. nach Â§ 50 SGB X (i. V. m. 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI) zur Erstattung von nach dem Tod des RentenempfÃ¤ngers Ã¼berzahlten Geldleistungen verpflichtet ist.

Â

Eine Haftung der KlÃ¤gerin als Erbin nach Â§ 50 SGB X (i. V. m. Â§ 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI) kommt ersichtlich nicht in Betracht und wird von der Beklagten auch nicht geltend gemacht. Die KlÃ¤gerin hat die Erbschaft ausgeschlagen. Hierdurch ist der Erbschaftsanfall rÃ¼ckwirkend beseitigt worden (Â§ 1953 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â€“ BGB).

Â

Ebenso wenig ist die KlÃ¤gerin â€žEmpfÃ¤ngerinâ€œ (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGB VI) der nach dem Tod des RentenempfÃ¤ngers zu Unrecht erbrachten Geldleistungen; sie wird als solche auch nicht von der Beklagten in Anspruch genommen. Weder hat die KlÃ¤gerin eine Geldleistung unmittelbar in Empfang genommen noch ist ein entsprechender Betrag durch ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft wie z. B. eine Ãœberweisung auf ihr Konto weitergeleitet worden.

Â

SchlieÃŸlich ist die KlÃ¤gerin nicht als â€žVerfÃ¼gendeâ€œ haftbar. VerfÃ¼gende sind die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 SGB VI). Dies setzt schon nach dem Wortlaut der Vorschrift mehr als nur die VerfÃ¼gungsberechtigung Ã¼ber das Konto voraus. Denn der VerfÃ¼gende muss dem Geldinstitut gegenÃ¼ber wirksam zu Lasten des Kontos verfÃ¼gt, also RechtsgeschÃ¤fte vorgenommen haben, die unmittelbar darauf gerichtet waren, auf ein bestehendes Recht einzuwirken, es zu verÃ¤ndern, zu Ã¼bertragen oder aufzuheben (BSG, Urteil vom 10. Juli 2012 â€“ B 13 R 105/11 R â€“, SozR 4-2600 Â§ 118 Nr. 11, juris Rn. 29).

Â

Eine VerfÃ¼gung durch aktives Tun fÃ¤llt der KlÃ¤gerin nicht zur Last. Sie hat keinerlei Ãœberweisungen, Abhebungen oder sonstige ZahlungsgeschÃ¤fte getÃ¤tigt. Dies ist zwischen den Beteiligten zu Recht unstreitig.

Â

Anders als die Beklagte meint, kann die KlÃ¤gerin auch nicht als VerfÃ¼gungsberechtigte in Anspruch genommen werden, die Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft â€žzugelassenâ€œ hat. Offen bleiben kann hierbei, ob die der KlÃ¤gerin 2006 eingerÃ¤umte Kontovollmacht nach dem Tod des RentenempfÃ¤ngers am 23. April 2017 Ã¼berhaupt noch fortwirkte und sie somit Ã¼berhaupt die rechtliche MÃ¶glichkeit hatte, die AusfÃ¼hrung der â€“ noch zu Lebzeiten vom RentenempfÃ¤nger erteilten â€“ DauerauftrÃ¤ge am 2. Mai 2017 Ã¼ber insgesamt 290,47 â‚¬ zu stoppen. Denn auch die Alternative des â€žZulassensâ€œ eines bankÃ¼blichen ZahlungsgeschÃ¤fts setzt jedenfalls mehr als die bloÃŸe VerfÃ¼gungsberechtigung Ã¼ber das Konto voraus. Sie erfordert nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 10. Juli 2012 â€“ B 13 R 105/11 R â€“, SozR 4-2600 Â§ 118 Nr. 11, juris Rn. 30), der sich der Senat anschlieÃŸt, ein pflichtwidriges Unterlassen (durch vorwerfbar unterlassene Handlungen, wie z. B. die Kontosperrung oder andere gebotene Handlungen, durch die VerfÃ¼gungen Dritter Ã¼ber das

Konto verhindert werden kÃ¶nnen). Genau daran fehlt es hier aber.

Â

Mit der Erteilung einer Kontovollmacht als solcher ist nicht ohne weiteres die Verpflichtung des BevollmÃ¤chtigten verbunden, nach dem Ableben des Kontoinhabers alle das Kontoguthaben vermindernden VerfÃ¼gungen zu verhindern (SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 17. MÃ¤rz 2021 â€“ L 6 R 236/18 â€“ juris Rn. 47; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. November 2018 â€“ L 3 R 716/17 â€“, juris Rn. 39; SG Berlin, Urteil vom 6. September 2017 â€“ S 31 R 2567/16 â€“ juris Rn. 46 ff.). Aus der rechtlichen MÃ¶glichkeit, dies zu tun, folgt nicht automatisch auch die rechtliche Verpflichtung hierzu. Soweit die Beklagte befÃ¼rchtet, dass unter dieser PrÃ¤misse kein ausreichender Anwendungsbereich fÃ¼r den Tatbestand des â€žZulassensâ€œ eines bankÃ¼blichen ZahlungsgeschÃ¤fts im Sinne von Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 SGB VI und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verbleibt, ist diese Sorge unbegrÃ¼ndet. Denn auch ohne die Annahme einer generellen Verpflichtung des KontobevollmÃ¤chtigten, VerfÃ¼gungen bzw. den Empfang von GeldbetrÃ¤gen durch Dritte zu verhindern, kann ihn gleichwohl im Einzelfall eine Pflicht zum â€žEingreifenâ€œ treffen. Zu denken ist an FÃ¤lle, in denen der Kontoinhaber den BevollmÃ¤chtigten im InnenverhÃ¤ltnis ausdrÃ¼cklich damit beauftragt hat, nach seinem Tod bestimmte ZahlungsgeschÃ¤fte zu stoppen, oder in denen sich eine entsprechende Handlungspflicht aus sonstigen UmstÃ¤nden des Einzelfalls (vgl. hierzu etwa PflÃ¼ger, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, Â§ 118 Rn. 161) ergibt.

Â

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Feststellung eines pflichtwidrigen Unterlassens stets voraussetzt, dass zwischen Kenntnis vom Tod des RentenempfÃ¤ngers und den entsprechenden Kontobewegungen, die der BevollmÃ¤chtigte unterbinden soll, ein ausreichender Zeitraum zum Handeln liegt (Hessisches LSG, Urteil vom 18. November 2020 â€“ L 6 R 283/17 â€“ juris Rn. 30; vgl. auch SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 17. MÃ¤rz 2021 â€“ L 6 R 236/18 â€“ juris Rn. 50). Dabei darf nicht auÃŸer Acht gelassen werden, dass ab Erhalt der Todesnachricht mit PrioritÃ¤t regelmÃ¤Ãšig eine FÃ¼lle von Aufgaben und FormalitÃ¤ten zu erledigen sind (so zutreffend Hessisches LSG, Urteil vom 18. November 2020, a. a. O.).

Â

Im vorliegenden Fall steht der Annahme eines pflichtwidrigen Unterlassens jedenfalls der zeitliche Gesichtspunkt entgegen. Es ist der KlÃ¤gerin nicht vorzuwerfen, dass sie nach dem Tod ihres Vaters keine PrioritÃ¤t darauf verwendet hat, sogleich die in Frage stehenden DauerauftrÃ¤ge, die BetrÃ¤ge zwischen rund 30,- â‚¬ und 100,- â‚¬ zum Gegenstand hatten, zu lÃ¶schen. Zwischen dem Tod (Sonntag, 23. April 2017) und der Realisierung der Abbuchungen

(Dienstag, 2. Mai 2017) lagen gerade einmal sechs Werktage. Erst ab dem Eingang der Rentenleistung auf dem Konto des verstorbenen RentenempfÃ¤ngers (Freitag, 28. April 2017) war Ã¼berhaupt erkennbar, dass es zu einer Ãœberzahlung (eben der Rente) gekommen war und dass ggf. anstehende ZahlungsgeschÃ¤fte die RÃ¼ckÃ¼berweisung dieser Geldleistung beeintrÃ¤chtigen kÃ¶nnten. Selbst bei sofortigem Handeln an diesem Tag ist fraglich, ob die DauerauftrÃ¤ge noch hÃ¤tten gestoppt werden kÃ¶nnen, zumal der 1. Mai 2017 ein Feiertag war. Die KlÃ¤gerin hatte sich, wie den von ihr vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, in der Woche nach dem Tod ihres Vaters zunÃ¤chst an ein Bestattungsinstitut gewandt und auch diverse Einrichtungen Ã¼ber dessen Ableben informiert. Sie ist also keineswegs untÃ¤tig gewesen. Dass sie die DauerauftrÃ¤ge in der KÃ¼rze der Zeit nicht oder jedenfalls nicht mit Erfolg storniert hat, kann angesichts der anderen drÃ¤ngenden Aufgaben und der typischerweise mit dem Tod des eigenen Elternteils einhergehenden emotionalen Belastung keinen vorwerfbaren PflichtenverstoÃŸ begrÃ¼nden.

Â

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§Â§ 154 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, und zwar in beiden RechtszÃ¼gen (Â§ 154 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO). Die Regelung des Â§ 193 SGG ist entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nicht anwendbar. Weder die KlÃ¤gerin noch die Beklagte gehÃ¶rt in kostenrechtlicher Hinsicht zu dem nach Â§ 183 SGG privilegierten Personenkreis. Der Senat war befugt, eine entsprechende Kostenentscheidung unter Korrektur des erstinstanzlichen Ausspruchs auch fÃ¼r das Klageverfahren zu treffen (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2010 â€“ B 11 AL 6/09 R â€“ juris Rn. 24). AuÃŸergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten, weil dies nicht der Billigkeit entspricht (Â§ 162 Abs. 3 VwGO). Die Beigeladene hat selbst keinen Antrag gestellt und war dementsprechend auch keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt (vgl. Â§ 154 Abs. 3 VwGO).

Â

V. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine GrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG vorliegen.

Â

Â

Erstellt am: 01.03.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024